

FA Neukölln, Thiemannstr. 1, 12059 Bln
000000044 30.11.23Frau
Lisa Schmidt
Schweglerstraße 43 6
1150 WIEN
OESTERREICH

Bescheid für 2022

über

Einkommenssteuer,
Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden
ab Steuerabzug vom Lohn
festgesetzte Energiepreispauschale

verbleibende Steuer

Abrechnung (Stichtag 23.11.2023)

bereits getilgt

mithin sind zu viel entrichtet

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €	Kirchenst. evang. €
0,00	0,00	0,00
71,00	0,00	6,30
300,00		
 -371,00	0,00	-6,30
 0,00	0,00	0,00
 371,00	0,00	6,30

Das Guthaben von 377,30 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN DE03XXXXXXXXXXXX1270 bei Ostsächsische Spk Dresden.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	8.410
Einkünfte	8.410
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	420
dazu Energiepreispauschale	300
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	720
Einkünfte	0
Summe der Einkünfte	8.410
Gesamtbetrag der Einkünfte	8.410

Bescheid für 2022 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 30.11.2023

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)	8.410
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag	36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	8.374

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	8.374
festzusetzende Einkommensteuer	0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Berechnung der Kirchensteuer

	€
festzusetzende Einkommensteuer	0,00
evangelische Kirchensteuer: 9 % von	0,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Den Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, den einbehaltenen Solidaritätszuschlag, die Sozialversicherungsbeiträge und/oder das Kurzarbeitergeld sowie die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz habe ich entsprechend den von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt.

In dieser Einkommensteuerfestsetzung habe ich die Energiepreispauschale für Erwerbstätige berücksichtigt. Diese wurde auf die festgesetzte Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 angerechnet. Die Durchführung einer Verrechnung stellt ein Angebot der Finanzverwaltung dar, der Sie formlos widersprechen können.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2026 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

110206
[Barcode]

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 30.11.2023

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 01.10.2023 um 18:30:13 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 30.11.2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch ist wegen der evangelischen Kirchensteuer beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, wegen der katholischen Kirchensteuer bei der Kirchensteuerstelle des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, wegen der alt-katholischen Kirchensteuer bei der Alt-katholischen Gemeinde Berlin, Detmolder Str. 4, 10715 Berlin, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

010306



Bescheid für 2022 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 30.11.2023

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



03990

011105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint

